



Johach\_H\_2012

## **Gesellschaftliche Widerstände gegen das Bedingungslose Grundeinkommen und Strategien zu ihrer Überwindung**

Helmut Johach

„Gesellschaftliche Widerstände gegen das Bedingungslose Grundeinkommen. Ein Beitrag zur Diskussion“. Erstveröffentlichung in: *Fromm Forum* (Dt. Ausgabe – ISBN 1437-0956) 16 / 2012, Tuebingen (Selbstverlag) 2012, S. 91-99.

**Copyright** © 2012 by Dr. Helmut Johach, Walpersdorferstr. 13, D-91126 Rednitzhembach, E-Mail: [helmut.johach\[at-symbol\]web.de](mailto:helmut.johach[at-symbol]web.de)

### **1. Die Forderung nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen als Reaktion auf die neoliberale Umgestaltung der Gesellschaft**

Seit der Gründung des „Netzwerks Grundeinkommen“, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Hartz IV-Gesetzgebung erfolgt ist, hat die Zahl der Gruppierungen, Bündnisse und Aktivitäten zum *Bedingungslosen Grundeinkommen* (BGE) in erfreulichem Maße zugenommen. Auch die Petition von Susanne Wiest, die am 8.11.2010 mit fast 53.000 Unterschriften vor den Petitionsausschuss des Bundestags kam, zeigt, dass es sich hier nicht nur um ein abseitiges Randthema von einigen „Spinnern“ handelt, sondern um ein sozialpolitisches Anliegen, das inzwischen von vielen Menschen geteilt wird. Allerdings dürfen wir nicht die Augen davor verschließen, dass von einem überwältigenden *Rückhalt in der Gesamtbevölkerung* bisher nicht gesprochen werden kann – wofür es verschiedene Gründe gibt. Bei den tonangebenden Kreisen in Wirtschaft und Politik sind starke Gegenkräfte am Werk, die noch immer unter der Flagge des *Neoliberalismus* segeln. Wer sich für die theoretische Begründung und die praktische Umsetzung der Idee eines Bedingungslosen Grundeinkommens engagiert, muss sich deshalb mit der fortdauernden Herrschaft des Neoliberalismus in der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Steuer- und Sozialpolitik, sprich: mit *Deregulierung, Privatisierung und Sozialabbau* auseinandersetzen. Führende Köpfe in den herrschenden Parteien, Vertreter des Finanzkapitals und der Wirtschaftsverbände sind mit Hilfe ihrer mächtigen Lobby und der ideologischen Zuarbeiter an Forschungsinstituten und in den Medien seit geraumer Zeit dabei, unser Gemeinwesen von Grund auf umzukrempeln, und das gewiss nicht zum Besseren. Zugleich muss aber auch gefragt werden, welche Gegenkräfte gegen den neoliberalen Trend aufgeboten werden können und mit welchen Strategien mittel- und langfristig die gesellschaftliche Akzeptanz für die Einführung eines BGE erweitert werden kann. Ich will im Folgenden zu diesen beiden Fragekomplexen einige Überlegungen anstellen und versuchen, wenigstens ansatzweise eine Antwort zu geben.

Mit dem Hinweis auf die neoliberale Umgestaltung der Gesellschaft, deren Folgen wir täglich erleben, und der Forderung nach Einführung eines *Bedingungslosen Grundeinkommens* ist die Annahme verbunden, dass das letztere ein geeignetes Mittel sein könnte, diese Folgen abzuschwächen oder zu beheben. Konkret bezieht sich das vor allem auf den Wegfall von *Arbeitsplätzen*, der durch den „Produktivitätsfortschritt“ in Wirtschaften „mit gesättigten Märkten“ entsteht – auf diese Formel zur Begründung des BGE haben sich die im *Netzwerk Grundeinkommen* zusammengeschlossenen Gruppierungen geeinigt (Netzwerk Grundeinkommen 2009, S. 10). Diese Formel ist jedoch



nur als kleinster gemeinsamer Nenner zu betrachten; die gesellschaftliche Konfliktproblematik kommt in ihr nicht genügend zum Ausdruck. Bei realistischer Betrachtung muss man nämlich davon ausgehen, dass die Rationalisierungsschübe in hochindustrialisierten Gesellschaften, aber auch die in der Bundesrepublik mit der *Agenda 2010* getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit Maßnahmen des von allen Regulativen entfesselten Kapitals zur *Profitmaximierung* sind, die sich gegen die Arbeitslosen und prekär Beschäftigten richten bzw. deren Prekarisierung erst herbeigeführt haben. Durch die Hartz IV-Gesetzgebung – d.h. die „Reform“ des SGB II mit dem Prinzip „Fordern und fördern“ – wurde für Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, ein rigoroser Arbeitszwang mit vorher nicht gekannten *Sanktionsmöglichkeiten* von staatlicher Seite etabliert. Parallel dazu erfolgte unter dem Vorzeichen der „Flexibilisierung“ des Arbeitsmarktes die Erleichterung von befristeten Arbeitsverhältnissen und die Aufblähung des Sektors der geringfügig Beschäftigten und der Leiharbeit, verbunden mit dem Verlust mühsam erworbener und bis vor kurzem verbriefter Arbeitnehmerrechte wie z.B. Kündigungsschutz. Auf dem deregulierten Arbeitsmarkt gibt es seither immer mehr Beschäftigung auf Abruf und zu Dumpinglöhnen, während der Anteil tariflich entlohnter Vollerwerbsarbeit kontinuierlich abnimmt. Die als sozialtherapeutische Maßnahme deklarierten *Ein-Euro-Jobs* für Langzeit-Arbeitslose sind ein weiterer Schritt, die Ware Arbeitskraft radikal zu entwerten. Die sog. „Arbeitsgelegenheiten“ mit angeblichem Gemeinnützigkeitscharakter dienen nämlich kaum dazu, Langzeitarbeitslose an den Ersten Arbeitsmarkt heranzuführen, sie ersetzen vielmehr häufig reguläre Arbeitsplätze und stigmatisieren die Betroffenen. Betrachtet man das Ganze im globalen Maßstab, so findet hier eine graduell abgestufte Angleichung der Verhältnisse in ehemaligen Hochlohn-Ländern an die schon seit längerem prekären Beschäftigungsverhältnisse in den sog. Entwicklungsländern statt, wo es zwar koloniale Ausbeutung unter kapitalistischem Vorzeichen, aber kaum jemals eine starke Arbeitnehmerbewegung gegeben hat.

Wenn man die Entwicklung des Arbeitsmarktes verfolgt und verschiedene Szenarios für die Zukunft zu entwerfen versucht, dann scheint eine Rückkehr zur *Vollbeschäftigung mit Vollerwerbs-Arbeitsplätzen* so gut wie ausgeschlossen (vgl. Gorz 2000, S. 81f.). Die Mechanisierung der Landwirtschaft und etliche Rationalisierungsschübe in der Industrie haben bereits in den letzten Jahrzehnten zu einer enormen Steigerung der Produktivität bei gleichzeitigem Rückgang der Beschäftigtenzahlen geführt und dieser Trend setzt sich weiter fort. Durch den Ausbau des tertiären Sektors wird dieser Rückgang nicht aufgefangen, zumal auch viele frühere Vollzeitstellen in Dienstleistungsberufen (z.B. beim Verkaufspersonal, in der Verwaltung, bei Banken und Versicherungen) in Teilzeitstellen aufgesplittet worden sind. So hat sich eine *Aufspaltung des Arbeitsmarktes* in drei Gruppen (vgl. Bonß 2000, S. 390ff.) ergeben: 1. „Rationalisierungsgewinnler“ (z.B. leitende Angestellte und eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Entwicklern, Ingenieuren und Computerspezialisten, den sog. „Leistungsträgern“), 2. „Rationalisierungsdulder“ (ein Großteil der bisherigen Normalarbeitsplätze in Industrie, Handel usw., aber auch bei früher staatlichen, inzwischen teilprivatisierten Unternehmen wie Post und Bahn) und 3. „Rationalisierungsverlierer“ (v.a. einfache Tätigkeiten, die entweder ganz wegfallen, in Konkurrenz zu Billiganbietern aus dem Ausland stehen oder nur noch in Kombination mit Hartz IV das Überleben sichern können). Jenseits dieser Dreiteilung des Arbeitsmarktes stehen alle diejenigen, die auf Grund ihres Alters oder fehlender Erwerbsfähigkeit aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und von Renten und Transfereinkommen leben, ferner diejenigen, die auf Grund ausreichender Vermögens- und Kapitaleinkünfte nicht darauf angewiesen sind zu arbeiten, sowie schließlich die wachsende Gruppe derjenigen, die „aus der Erwerbsgesellschaft systematisch ausgegrenzt werden“ (Bonß, a.a.O., S. 387), d.h. Jugendliche ohne Lehrstellen, gering oder gar nicht qualifizierte, ein Großteil alleinerziehender Frauen sowie ältere Arbeitnehmer, die nach Verlust ihres Arbeitsplatzes ohne Chancen auf weitere



bezahlte Beschäftigung sind.

Angesichts dieses Szenarios, das durch die Hartz IV-Gesetzgebung rascher als erwartet Realität wurde, muss man konstatieren, dass die „Integrationsfunktionen des Arbeitsmarktes erheblich gestört“ (Bonß a.a.O., S. 394) sind. Anders ausgedrückt: Die postfordistisch-neoliberal umgestaltete Erwerbsgesellschaft zeigt anomische Tendenzen, sie führt bei einer wachsenden Anzahl von Menschen statt zur Inklusion zu einer *immer krassere Ausmaße annehmenden Exklusion*. Durch Erfolgsmeldungen aus der Wirtschaft über das „Wiederanziehen“ der Konjunktur und sinkende Zahlen in der Arbeitslosenstatistik wird diese Tatsache nur kaschiert, denn es wird verschwiegen, dass Neueinstellungen nach den letzten Einbrüchen auf dem Arbeitsmarkt überwiegend durch Zeitarbeit, d.h. in prekariertem Form erfolgen und Arbeitslose, die sich in diversen „Maßnahmen“ befinden, generell nicht mitgezählt werden. Die Forderung nach einem *Bedingungslosen Grundeinkommen* gewinnt unter diesen Umständen immer stärkere Brisanz.

Das Bedingungslose Grundeinkommen – besonders wenn es existenz- und teilhabesichernd sein, d.h. in entsprechender Höhe gezahlt werden soll –, stellt das System der bisherigen *Erwerbsgesellschaft* zumindest teilweise, in manchen Überlegungen auch radikal in Frage. Dieses System basierte bisher darauf, dass jeder Mensch, der nicht über ausreichend geldbringendes Eigentum oder „Vermögen“ verfügt (es lohnt sich, einmal der Etymologie dieses Wortes nachzugehen!), seinen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit oder durch den *Verkauf seiner Arbeitskraft* bestreiten kann und im Alter durch die aus früherer Arbeitstätigkeit abgeleiteten Rentenansprüche genügend abgesichert ist. Beides ist aber in der neoliberal umgestalteten Gesellschaft nicht mehr der Fall (auf die Probleme, die für die Altersversorgung durch prekäre Erwerbsbiographien entstehen, kann ich hier nur allgemein hinweisen). Infolgedessen ist es nötig, sich über eine *andersartige Form der Existenzsicherung* zu verständigen – darum geht es bei der Auseinandersetzung über das Bedingungslose Grundeinkommen.

## 2. Menschenrechtliche Begründung des BGE und die Position des Bundesverfassungsgerichts

Zu den Einzelheiten des Bedingungslosen Grundeinkommens gehört, dass es „existenzsichernd“ sein und „gesellschaftliche Teilhabe“ ermöglichen soll, dass es mit einem „individuellen Rechtsanspruch“ zu verbinden und „ohne Bedürftigkeitsprüfung“ zu gewähren ist, dass es ferner „ohne Zwang zur Arbeit oder anderen Gegenleistungen“ garantiert werden soll (vgl. Netzwerk Grundeinkommen 2009, S. 11). Diese Einzelforderungen bilden die gemeinsame Plattform bei den Befürworterinnen und Befürwortern des BGE. Kontroversen beziehen sich auf die Höhe und die Art der Finanzierung, auf den Kreis der Anspruchsberechtigten, auf Abstufungen (etwa zwischen Kindern und Erwachsenen) und die Anrechnung bzw. schrittweise Auflösung bisheriger Transferleistungen, vor allem von Leistungen aus der Sozialversicherung. Auf diese Kontroversen möchte ich nicht im Detail eingehen. Ebenso wenig möchte ich behaupten, dass das BGE, wie es sich manche Befürworter anscheinend vorstellen bzw. wünschen, die bisher übliche Erwerbsarbeit *völlig ersetzen* könnte. Arbeit dieser Art wird es weiterhin geben; darauf weist ja schon die Bezeichnung „*Grundeinkommen*“ hin – zumindest wird damit unterstellt, dass es auch zusätzliches Einkommen geben muss, und dazu gehört nun einmal Erwerbsarbeit. Allerdings ist es notwendig, sich bei der Diskussion zum BGE über eine Neubestimmung und -bewertung von *Arbeit generell* (dazu gehört z.B. auch Haushalts- und Erziehungsarbeit, ehrenamtliches Engagement etc.) Gedanken zu machen; ferner müsste der *Einkommensbegriff* näher untersucht werden. Schließlich ist auch das Verhältnis des BGE zu *Hartz IV* zu erörtern – daran lässt sich

nämlich gut aufzeigen, dass das BGE ein vom SGB II abweichendes *gesellschaftstheoretisches Paradigma* beinhaltet. Zugleich werden die Widerstände auf Seiten derer, die wirtschafts- und sozialpolitisch an der Schleifung des Sozialstaates mitwirken, bei diesem Vergleich besonders deutlich.

Mit der Reform des SGB II wurde die im alten Sozialhilfegesetz (§ 1, Abs. 2) enthaltene Zweckbestimmung, den Betroffenen „die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der *Würde des Menschen* entspricht“, ersatzlos gestrichen und stattdessen der Bürger als *Arbeitsbürger* in den Mittelpunkt gerückt. Hilfeempfänger werden im derzeit gültigen SGB II von vornherein als „Arbeitssuchende“ definiert; das Prinzip „Fördern und Fordern“ bezweckt die Aufnahme von Arbeit um jeden und zu jedem Preis. Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu Hartz IV vom 9. Februar 2010 den Bezug zur „Würde“ des Menschen (GG Art. 1) wieder hergestellt und in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (GG Art. 20) erstmals ein individuell einklagbares *soziales Grundrecht auf ein „menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum“* (vgl. Segbers 2011, S. 105) juristisch grob umschrieben. Allerdings bleibt dieses Urteil insofern halbherzig, als es keine inhaltliche Definition des soziokulturellen Existenzminimums enthält und die Gesamttendenz von Hartz IV, die Menschen mit allen Mitteln in Arbeit zu bringen und ggf. mit Sanktionen zu belegen, nicht in Frage gestellt wird. Man kann daraus jedoch auch die Folgerung ableiten, *grundsätzlich* das Recht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum vom Prinzip „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ abzutrennen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts also zur Begründung eines BGE heranzuziehen. Mit der Forderung, dass das BGE *bedingungslos* zu garantieren sei, wird ja jede Form von Aufrechnung gegen Leistung und damit auch der derzeit mit Hartz IV verbundene Arbeitszwang abgelehnt. Die Begründung für das BGE liegt damit letztlich nicht in der ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft und der wachsenden Rationalisierung, die zum Wegfall von Arbeitsplätzen führt, sondern in einer *menschenrechtlichen* Argumentation: „Menschen haben, allein weil es sie gibt, lediglich auf Grund ihrer Existenz, ein Recht auf ein halbwegs anständiges Leben.“ (Rätz 2007, S. 122) Die menschenrechtliche Argumentationsgrundlage für ein BGE geht der Unterscheidung zwischen dem Menschen als Staats- und Wirtschaftsbürger (*citoyen* und *bourgeois*) noch voraus; sie kann sich z.B. auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948 (Art. 25) stützen, in der es heißt:

„Jeder Mensch hat Anspruch auf eine *Lebenshaltung*, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet, er hat das Recht auf *Sicherheit* im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

Dem entsprechen ähnlich lautende Bestimmungen in der *Europäischen Sozialcharta* von 1961 und im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (kurz: WSK-Pakt) der UNO von 1966 (Art 11). Von einem bedingungslos zu gewährenden *Einkommen* zur Garantie des Menschenrechts auf angemessene Lebenshaltung und Sicherheit ist hier allerdings (noch) nicht die Rede. Man ging damals davon aus, dass es in erster Linie darauf ankomme, die *Arbeit* als Mittel zum Lebensunterhalt menschen- und sozialrechtlich auszugestalten. So befasst sich die Europäische Sozialcharta vor allem mit dem *Recht auf Arbeit*, gerechtes Arbeitentgelt sowie gerechte, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Art. 1-4), der WSK-Pakt unter anderem mit dem Recht auf Bildung von *Gewerkschaften* und dem Streikrecht (Art. 8). Diese Bestimmungen wären heutzutage durch eine saubere juristische Argumentation für ein garantiertes *Mindesteinkommen* zu ergänzen; von besonderer Bedeutung ist dabei der Begriff der menschlichen *Würde* (GG Art. 1, Abs.1).



### 3. Der Zusammenhang von Arbeits-, Kapital- und Transfereinkommen und Überlegungen zur Finanzierung des BGE

An dieser Stelle sind sinnvoller Weise einige Bemerkungen zum *Einkommensbegriff* angebracht. In entsprechenden Lexikon-Artikeln wird zwischen verschiedenen Einkommensarten, z.B. Natural- und Geldeinkommen, beim Geldeinkommen wiederum zwischen *Arbeits-*, *Kapital-* und *Vermögenseinkommen* unterschieden – letztere beiden Arten werden häufig auch unter einem Titel zusammengefasst. Schließlich wird das *Transfereinkommen* erwähnt, das durch den Staat oder andere Institutionen auf Grund gesetzlicher bzw. rechtlicher Ansprüche gezahlt wird (z.B. Renten, Sozialhilfe). Das BGE gilt laut *Wikipedia* als

„sozialpolitisches *Finanztransfermodell*, nach dem jeder Bürger unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage vom Staat eine gesetzlich festgelegte und für jeden gleiche finanzielle Zuwendung erhält, für die keine Gegenleistung erbracht werden muss (Transferleistung).“

Lassen wir die Transfereinkommen vorerst beiseite, so fällt auf, dass Einkommen durch *Arbeit* (in selbständiger oder abhängiger Form) und Einkommen durch *Kapital und Vermögen* (Zinsen, Dividenden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) völlig undialektisch und unhistorisch einfach nebeneinander gestellt werden, so als hätten sie nichts miteinander zu tun und als wäre es die natürlichste Sache der Welt, dass es diese unterschiedlichen Einkommensarten gibt. Tatsache ist jedoch, dass Kapital und Arbeit seit der Entstehung der neuzeitlichen Tausch- und Erwerbsgesellschaft stets aneinander gekoppelt waren und es weiterhin sind. Investitionen „bringen“ nur dort etwas, wo Menschen beschäftigt sind und *ohne menschliche Arbeit entsteht keine Wertschöpfung*. Die Marxsche Werttheorie (die natürlich von den meisten heutigen Wirtschaftswissenschaftlern für völlig überholt erklärt wird) beruht auf dieser Kombination. Durch die mit den modernen Produktionsverfahren verbundene Rationalisierung, d.h. Ersetzung von menschlicher Arbeit durch Energie und Automaten, haben sich die Gewichte zwischen Arbeit und Kapital allerdings stark verschoben; das schwächt gegenwärtig die Position der Gewerkschaften. Weniger Arbeitskräfte leisten dank des technischen „Fortschritts“ (in dem immer geronnene geistige Arbeit steckt) heute in kürzerer Zeit erheblich mehr als früher. Wenn Unternehmen investieren, so investieren sie in gewinnversprechende Produkte und neue Produktionsverfahren (von analogen Prozessen im Dienstleistungsbereich sehe ich hier ab). Die Arbeitskosten werden minimiert, indem man leistungsfähigere Maschinen anschafft, weniger Leute beschäftigt, Löhne senkt, Laufzeiten verlängert und notfalls die Produktion ins Ausland verlagert. Das für Investitionen benötigte Kapital besorgt man sich bei den Banken. Die sind jedoch bei der Vergabe von Krediten für die Realwirtschaft inzwischen sehr zurückhaltend, weil sich mit Spekulation auf den Finanzmärkten sehr viel leichter sehr viel mehr Geld verdienen lässt. Die erzielten Einkommen aus *Finanztransaktionen* (v.a. bei Managern, Vorständen und Aufsichtsrats-Mitgliedern von Banken, aber auch von Großunternehmen, die mit Teilen ihres Vermögens spekulieren) sind in der hier zitierten Einkommens-Typologie noch gar nicht erfasst.

Eine unbefragte Voraussetzung der genannten Einkommensstypologie ist es, dass *Eigentum an Kapital und Produktionsmitteln, Grundbesitz und Immobilien* einen Rechtstitel bildet, um daraus Einkommen zu beziehen. Derartiges Einkommen ist arbeitsfrei und erfordert keine eigene Leistung. Prinzipiell könnte jeder, der über genügend Anlagevermögen verfügt, das Leben eines Playboys führen – auch wenn heutige Einkommensmillionäre ihren Reichtum nicht mehr so gern öffentlich zur Schau stellen wie in früheren Zeiten. Wenn in der Diskussion um das BGE häufig geäußert wird, ein „bedingungsloses“ Einkommen sei unmoralisch, es führe nur dazu, dass sich die Betroffenen auf die faule Haut legen, jede Leistung fordere nun einmal eine Gegenleistung usw., dann kann man darauf verweisen, dass es ja schon längst in unserer Ge-



sellschaft ein solches Einkommen gibt, von dem man gut leben kann und für das man keinen Finger zu rühren braucht. Man muss nur genügend *Eigentum* besitzen; wie dieses Eigentum entstanden ist, interessiert im Grunde nicht. Wenn man aber einmal genauer hinschaut, wie aus Eigentum *Einkommen* entsteht, dann sieht man zum einen, dass es dazu dient, sich an der Spekulation auf den Finanzmärkten zu beteiligen und daraus Gewinn zu ziehen, zum andern, dass es dazu verwendet wird, die Arbeitskraft anderer Leute einzukaufen und diese zu möglichst niedriger Entlohnung für sich arbeiten zu lassen oder in Abständen steigende Zahlungen dafür zu verlangen, dass man das Bedürfnis anderer Menschen nach einem Dach über dem Kopf befriedigt. Der Unterschied ist freilich, dass einige Leute dabei immer reicher werden, während anderen das Nötigste zum Leben fehlt.

Sieht man sich unser *Verfassungsrecht* mit seiner Eigentumsgarantie (GG Art. 14) an, dann ist wohl bei keiner Norm die Diskrepanz zwischen dem, was tatsächlich praktiziert wird und dem, was nur auf dem Papier steht, so stark wie die zwischen Absatz 1 („Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“) und Absatz 2 dieses Artikels („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Zum letzten Punkt heißt es noch deutlicher in der *Bayerischen Verfassung* (Art. 158): „Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Missbrauch des Eigentums- und Besitzrechts genießt keinen Rechtsschutz.“

In den Jahren, seit ich in Bayern wohne, habe ich noch nie etwas von einem Prozess wegen Missbrauch des Eigentums- und Besitzrechts gehört, auch nicht von einem Vorwurf „spätromischer Dekadenz“ gegen Besitzende. Besitzende gehören ja in unserer Gesellschaft per definitionem zu den „Leistungsträgern“ und unter kapitalistischen Besitz- und Produktionsverhältnissen verpflichtet Eigentum zu nichts anderem als zur privaten Kapitalmehrung.

Kommen wir zur letzten Einkommensart, dem *Transfereinkommen*. Wie der Name besagt, handelt es sich hier um ein Einkommen, das von anderer Stelle übertragen, „transferiert“ wird. Man kann grob zwei Arten von Transferleistungen unterscheiden: solche, für die man selbst in Vorleistung gegangen ist (wie z.B. beim Umlageverfahren der Rentenversicherung) und solche, die ohne entsprechende finanzielle Vorleistung erfolgen (z.B. Kindergeld, Zahlungen nach dem Bundesversorgungsgesetz). Das BGE würde zur zweiten Art von Transfereinkommen gehören: Alle sollen es erhalten, ohne dafür etwas geleistet zu haben oder während des Bezugs eine Gegenleistung erbringen zu müssen.

Nun ist es eine Binsenweisheit, dass das Geld für Transferleistungen des Staates (manche zählen alle steuerfinanzierten Ausgaben, wie z.B. für Straßenbau, Bildung und Kultur dazu, aber das scheint wenig zweckmäßig) zuvor „erwirtschaftet“ werden muss. Der Staat kann nur das verteilen, was ihm zur Verfügung steht, und was ihm zur Verfügung steht, sind vor allem die Steuern. Fast alle Befürworter des BGE sind sich darüber einig, dass zu seiner Finanzierung eine Ergänzung oder *Reform unseres Steuersystems* erforderlich ist – über das Wie gehen die Meinungen allerdings weit auseinander. Einer der „radikalsten“ Vorschläge stammt von einem erfolgreichen Unternehmer, dem Begründer der *dm-Kette*: Der Staat soll auf Einkommensteuer, Gewerbesteuer etc. gänzlich verzichten und „die eigentliche Wertschöpfung selbst von steuerlichen Einflüssen aller Art vollständig entlasten“ (Werner 2008, S. 208). Stattdessen soll die *Konsumbesteuerung* drastisch (bis zu 50 Prozent auf die meisten Produkte und Dienstleistungen) angehoben werden. Dieser Vorschlag zielt m.E. trotz gegenteiliger Beteuerung auf eine weitere Begünstigung der vom bisherigen Steuersystem ohnehin schon Begünstigten, während er Verbraucher mit mittlerem und geringem Einkommen, die den größten Teil ihres Einkommens für lebensnotwendigen Konsum ausgeben müssen, extrem benachteiligt. Er fördert keinen sozialen Ausgleich – obwohl das BGE dazu angeblich beitragen soll – und ist deshalb abzulehnen. Geht man indes von der bestehenden *Ungleichverteilung* zwischen Einkommen aus lohnabhängi-



ger Arbeit auf Teilzeitbasis und Leiharbeit einerseits, der zunehmenden Zahl der Milliardäre und Milliardenäre mit steigenden Kapital- und Vermögenseinkünften andererseits aus, dann ist einleuchtend, dass das BGE ohne eine höhere Besteuerung *dieser* Einkommensarten – wozu auch die Wiedereinführung der Vermögenssteuer, eine Progression bei der Abgeltungssteuer und die zusätzliche Einführung der Finanztransaktionssteuer gehören müssten – nicht zu finanzieren ist. Man würde sich in die Tasche lügen, wenn man annehmen wollte, dass das Bedingungslose Grundeinkommen ohne *Umverteilung von oben nach unten* – statt wie bisher von unten nach oben – zu finanzieren wäre. Eine ausschließliche Belastung des Faktors *Arbeit* ohne Heranziehung anderer Einkommensarten kommt dafür nicht in Frage; dies wäre völlig einseitig und unsozial. Man sollte die Diskussion um das BGE also im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang und vor dem Hintergrund der historisch-politischen Entwicklung, die zu einer extremen *Schiefelage im Einkommens- und Steuersystem* geführt hat, sehen. Angesichts der sich weiter öffnenden Schere zwischen den Armen, bei denen die schwarz-gelbe Regierung nach dem Rettungsschirm für die Banken wieder als erstes den Rotstift angesetzt hat, und den Reichen, deren Privatvermögen durch fortdauernde Steuerbegünstigung, durch die Ausweichmöglichkeit in Steueroasen und nicht zuletzt durch die hohe Staatsverschuldung weiter wächst, ist zu fordern, dass dort, wo am meisten Gewinn entsteht – z.B. bei hohen Kapital- und Vermögenseinkünften und Transaktionen auf den Finanzmärkten –, das Steuersystem in erster Linie anzusetzen hätte, um das BGE zu finanzieren. Dies ist vor allem eine Forderung sozialer Gerechtigkeit.

#### 4. Gesellschaftliche Widerstände gegen ein BGE und die Auseinandersetzung um Hartz IV

Trotz der Erfolge, die die Bewegung zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens inzwischen zu verzeichnen hat – dazu zählen die immer zahlreicher werdenden Initiativen, Arbeitskreise bei ATTAC und bei den LINKEN, einzelne Bundestagsabgeordnete bei den GRÜNEN, Befürworter in kirchlichen Organisationen etc.–, hat diese Bewegung auch mit starken Widerständen zu kämpfen. Das ist ganz natürlich, denn die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte weist, wie gezeigt, in eine völlig andere Richtung und es ist kaum anzunehmen, dass die diese Entwicklung vorantreibenden Akteure und Profiteure von sich aus auf die Idee kämen, daran grundlegend etwas zu ändern; ebenso wenig ist dies bei den herrschenden Parteien der Fall. Der mit der *Agenda 2010* betriebene „Umbau“ des Sozialstaates, der in Wirklichkeit ein massiver Abbau ist, lässt im Verständnis der Herrschenden für die vom Arbeitsmarkt Exkludierten nicht mehr zu, als sie mit Geldbeträgen abzuspeisen, die nicht das zum Leben Notwendige abdecken – wobei sich manche von der Wirtschaft bezahlte Professoren nicht zu schade sind, die Hartz IV-Sätze trotz steigender Lebenshaltungskosten noch drastisch weiter nach unten zu rechnen. Widerstände bestehen aber auch in großen *Teilen der Bevölkerung*, selbst bei vielen, die auf Grund ihrer prekären Beschäftigungssituation oder drohenden Arbeitsplatzverlustes in Gefahr sind, auf den Status von Hartz IV-Beziehern abzurutschen. Das Paradigma der *Vergesellschaftung und Lebenssicherung durch Erwerbsarbeit* ist einfach zu fest in den Köpfen verankert, als dass man es akzeptieren könnte, dass es ein existenz- und teilhabesicherndes Einkommen *ohne* entsprechende Arbeitstätigkeit geben sollte. Zu dieser Einstellung trägt die massive Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die BILD-Zeitung, die jede Gelegenheit wahrnimmt, auf Hartz IV-Bezieher als „arbeitsscheue Sozialschmarotzer“ einzuprügeln, ebenso bei wie das von Wirtschaftsverbänden sowie konservativen und liberalen Politikern beschworene *Lohnabstandsgebot*, das – bei gleichzeitiger Verhinderung von branchenübergreifenden Mindestlöhnen – dazu dient, die staatlichen



Transferleistungen in diesem Bereich niedrig zu halten. Einig sind sich fast alle darin, dass es rechtens sei, die Bezieher solcher Transferleistungen – wenn sie denn schon auf Kosten der Allgemeinheit alimentiert werden – zu *gemeinnützigen Arbeiten* (Ein-Euro-Jobs) heranzuziehen. Dass dies der grundrechtlichen Begründung eines sozio-kulturellen Existenzminimums durch das Grundgesetz und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 zu Hartz IV klar widerspricht, wird nicht öffentlich diskutiert.

Wie ersichtlich, scheint es mir sinnvoll, sowohl gesellschaftliche Widerstände gegen das Bedingungslose Grundeinkommen als auch mögliche Strategien zu ihrer Überwindung in engem Zusammenhang mit der *Auseinandersetzung um die Hartz IV-Gesetzgebung* zu diskutieren. Sinnvoll ist dies insofern, als das Hartz IV-Projekt als missglücktes und verfehltes Grundeinkommens-Projekt angesehen werden könnte, wie ja auch die Diskussion um das BGE durch die Agenda 2010 zwar nicht erst entstanden ist, jedoch wesentlich intensiviert wurde (ich erinnere an die Gründung des „Netzwerks Grundeinkommen“, die zeitgleich mit der Propaganda für die Hartz-Gesetze durch die damalige rot-grüne Koalition erfolgt ist). Grundsätzlich formuliert: Ich halte wenig davon, die Diskussion um das BGE sozusagen im luftleeren Raum, d.h. abgelöst von der sozialen Wirklichkeit, in der wir leben, zu führen, und ein wesentlicher Teil dieser Wirklichkeit ist nun einmal Hartz IV. Damit ist ein zweiter Gedanke verbunden: Wenn es um Strategien zur *Einführung des BGE* geht, dann nützt es wenig, nach dem Prinzip „Alles oder Nichts“ zu verfahren. Es wäre schon viel gewonnen, wenn wenigstens die ärgsten Auswüchse der Hartz IV-Gesetzgebung beseitigt werden könnten. Positiv formuliert: Wer sich für das Bedingungslose Grundeinkommen als Fernziel engagiert, sollte sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch in die Diskussion um die *Reform des Hartz IV-Regelwerks* einschalten. Beispielhaft hierfür ist die Stellungnahme des *Netzwerks Grundeinkommen* vom 18.11.2010 zum Gesetzentwurf zur Ermittlung des Regelbedarfs der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und FDP, in der u.a. gefordert wurde, die Paragraphen 31 und 32 im SGB II mit sofortiger Wirkung zu streichen, da die dort vorgesehenen Sanktionen (u.a. Kürzung von Arbeitslosengeld II, wenn man sich weigert, eine angebotene Arbeit anzunehmen) „grundrechtliche Erfordernisse verletzen“. Ferner wird anstelle der Bedarfsgemeinschaftsregelung ein „individuell garantierter Transfer“ gefordert. Die Realisierung dieser beiden Forderungen wäre ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur künftigen Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens, denn damit würde der Arbeitszwang aufgehoben und der individualrechtliche Anspruch, unabhängig vom Einkommen anderer Personen, gestärkt. Allerdings gibt es im bestehenden Bundestag keine Mehrheit, die dies durchsetzen könnte.

Bei der Auseinandersetzung um die Hartz IV-Gesetzgebung geht es nicht nur, wie in Presseberichten häufig suggeriert wird, um die Höhe des Hartz IV-Eckregelsatzes, d.h. um eine rein finanzielle Angelegenheit, sondern es geht auch und sehr wesentlich um die weiteren *rechtlichen Bestimmungen*, die dazu führen, dass Menschen, die – häufig nach einem langen Arbeitsleben – ein Jahr und länger arbeitslos sind, in unserer Gesellschaft in beispielloser Weise unter Druck gesetzt und diskriminiert werden. Diese Diskriminierung führt dazu, dass sich viele „verdeckt“ Anspruchsberechtigte erst gar nicht bei den Ämtern melden. Mit Hartz IV wird zudem bei den *Arbeitnehmern* systematisch Angst erzeugt, dass sie nach dem Motto „Lieber alles andere, nur das nicht“ bereit sind, jeden Job anzunehmen, und sei er noch so mies bezahlt oder seien die Arbeitsbedingungen noch so übel. Und was die *Ein-Euro-Jobs* angeht, die die würdelose Behandlung der Arbeitslosen auf die Spitze treiben, ist die Umwandlung in *versicherungspflichtige Arbeitsplätze zu Mindestlohn-Bedingungen* zu fordern. Da sich diese „Erfindung“ der Hartz-Kommission jedoch inzwischen für Sozialkonzerne und spezielle Ein-Euro-Job-Anbieter zum lukrativen Geschäft entwickelt hat, wird sie vermutlich nicht so leicht, wie sie eingeführt wurde, wieder aus dem Arsenal des „aktivierenden“ Sozialstaats mit seiner „autoritären Re-Regulierung des Sozialen“ (Hauer 2004, S. 87) ver-





schwinden.

Ein zentraler Punkt beim Bedingungslosen Grundeinkommen, der in der Öffentlichkeit auf Unverständnis und Kritik stößt, ist die Forderung, dass es ohne Bedürftigkeitsprüfung *an alle*, also auch an Einkommensmillionäre gezahlt werden soll. Benötigen Großverdiener, die mehr als das Hundertfache eines durchschnittlichen Arbeitseinkommens erzielen, ein solches Grundeinkommen? Vermutlich nicht, wenn man z.B. an die horrenden Abfindungen und Boni denkt, die im Bankensektor üblich sind. Aus Gerechtigkeitsgründen – eben weil es ein „Grundrecht eines *jeden* Menschen (...) egal ob arm, reich, faul oder fleißig“ (Netzwerk Grundeinkommen 2009, S. 19) ist, stünde das Grundeinkommen jedoch auch denen zu, die in der Einkommenspyramide weit oben stehen. Berücksichtigt man freilich, dass sie „zur Finanzierung des Grundeinkommens einen Beitrag zahlen müssten (z.B. als Steuer), der den Betrag des Grundeinkommens übersteigt“, dann mutieren die Reichen zu „Nettozahlerinnen bzw. Nettozahlern“ (ebd.).

Hier haben wir erneut den Fall, dass mit sanft klingenden Formulierungen massive Verteilungskonflikte überdeckt werden. Wenn nämlich ein BGE für *alle* ca. 80 Millionen Bundesbürger (nicht gerechnet die hier lebenden, ebenfalls zu berücksichtigenden Ausländer, Flüchtlinge und Asylsuchenden) in Höhe von ca. 800-1000 Euro gezahlt werden und die Finanzierung halbwegs gerecht, d.h. nicht auf Kosten kleiner und mittlerer Einkommen aus Erwerbsarbeit erfolgen soll, dann müssten gewaltige Summen aufgebracht werden, die die Höhe des bisherigen Sozialhaushalts (wobei fraglich ist, was davon ins BGE aufgehen soll) übersteigen. Durch eine veränderte Steuergesetzgebung müsste dafür gesorgt werden, dass hohe Einkommen wesentlich stärker als bisher belastet werden. Ohne massive Umverteilung von oben nach unten ist, wie gesagt, das BGE nicht zu finanzieren. Es ist jedoch die Frage, wer dies unter den gegebenen gesellschaftlichen Machtverhältnissen faktisch durchsetzen kann. Das sollte uns jedoch nicht daran hindern, immer wieder die *Ungerechtigkeit* der bestehenden Einkommensverteilung anzuprangern. Durch das Leistungsprinzip – wenn man einmal probeweise akzeptiert, dass es zur Rechtfertigung von Ungleichheit herhalten könnte – ist diese Ungleichverteilung in keiner Weise gerechtfertigt.

## 5. Die Position der Gewerkschaften – Überlegungen zur Verbreiterung der gesellschaftlichen Basis für ein BGE

Bei den *Gewerkschaften* und ihnen nahestehenden Forschungsinstituten stößt das BGE bisher auf wenig Gegenliebe. Bei der Partei DIE LINKE gibt es zwar die *Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen*, die sich für ein BGE stark macht, in der Führungsspitze der Partei dominieren jedoch eher kritische Stimmen, die die Bedenken der Gewerkschaften teilen. Das hat weniger damit zu tun – wie häufig unterstellt wird –, dass sich die Gewerkschaften nur als Interessenvertretung der *Arbeitsplatzbesitzer* verstehen und sich für Arbeitslose nicht engagieren, sondern damit, dass sie für Arbeitnehmer im unteren Lohnbereich negative Konsequenzen befürchten. Ein Bedingungsloses Grundeinkommen würde „wie ein *gigantisches Kombilohnprogramm*“ wirken und dazu führen, dass „der Sozialstaat abgebaut, Tarifverträge untergraben und zu Gunsten des Kapitals umverteilt wird“ schreibt Sabine Zimmermann, die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der LINKEN im Bundestag. Katja Kipping als sozialpolitische Sprecherin der LINKEN tritt dagegen für das BGE ein. Die aus „linken“ Wissenschaftlern bestehende *Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik*, die in jedem Jahr ein Gegengutachten zu den Verlautbarungen der von der Regierung hofierten fünf „Wirtschaftsweisen“ herausgibt, hat sich in einem ihrer Memoranden kritisch mit dem BGE und verschiedenen Kombilohn-Modellen auseinandergesetzt (vgl. *Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik* 2006, S. 230ff.). Ein dauerhaft gezahlter Kombilohn, bei dem



der Staat Sozialabgaben und einen Teil der Lohnkosten übernimmt, um gering Qualifizierte in Arbeit zu bringen, würde zu einem ruinösen Wettbewerb zwischen Firmen mit subventionierten und solchen mit nicht subventionierten Löhnen und letztlich zu einer „Absenkung des gesamten Lohngefüges“ (a.a.O., S. 241) führen. Durch das BGE würde der „Trend einer weiteren Absenkung des Lohnniveaus verstärkt“, wenn bisher tariflich entlohnte Beschäftigte „durch ehrenamtlich arbeitende Grundeinkommensempfängerinnen und -empfänger ersetzt“ (S. 273) würden. Angesichts der immensen Kosten laufe die Vorstellung, mit immer weniger Erwerbstätigen und „vielen müßig gehenden Grundeinkommensbezieherinnen und -bezieher“ eine funktionierende Wirtschaft am Leben erhalten und dabei noch zusätzliche Mittel für die Finanzierung des BGE erwirtschaften zu können, „auf ein „Schlaraffenland hinaus“ (S. 271). Die Memorandum-Gruppe setzt sich stattdessen für mehr tariflich entlohnte Arbeit, Arbeitszeitverkürzung, einen gesetzlich festgelegten Mindestlohn und eine „armutsfeste Grundsicherung“ (S. 261) nach dem Bedürftigkeitsprinzip ein. Dies entspricht der Position des DGB und dem Programm der LINKEN. Das BGE wird zwar in Untergruppierungen diskutiert und gefordert, spielt jedoch in der definitiv beschlossenen Programmatik bisher keine Rolle.

Ich habe diese kritischen Stimmen vergleichsweise ausführlich zu Wort kommen lassen, weil ich die Unterstützung der Bewegung für das BGE durch die *Gewerkschaften* und ihnen nahestehende Institute und Parteien für wünschens- und erstrebenswert halte – jedenfalls für erstrebenswerter als die Vorschläge des Ex-CDU-Ministerpräsidenten Althaus und der FDP, bei denen man unter dem Strich eher eine Verschlechterung befürchten muss. Einige der vorhin angeführten Einwände lassen sich vermutlich entkräften. So fiele der befürchtete konkurrenzverstärkende Effekt weg, wenn das BGE, wie vorgesehen, nicht nur an Bezieher von Niedrigeinkommen und an Beschäftigte einzelner Firmen, sondern als Transfereinkommen an *alle* gezahlt wird. Allein die zentrale Frage bleibt: *Wie wirkt sich ein Bedingungsloses Grundeinkommen auf den Arbeitsmarkt aus?* Diese Frage halte ich für mindestens ebenso wichtig wie den Vergleich mit Hartz IV. Einfach so zu tun, als ob die Frage ohne Belang wäre, weil man meint, schon „jenseits der Lohngesellschaft“ (Gorz 2000, S. 102) zu leben, halte ich für kontraproduktiv. Solange die von André Gorz anvisierte „multiaktive Kulturgesellschaft“ (a.a.O., S. 110), die auf der Basis des BGE beruhen soll, nicht realisiert ist, müssen wir uns leider mit der weniger attraktiven Realität des gegenwärtigen kapitalistischen Arbeitsmarktes auseinandersetzen.

Zentrale gewerkschaftliche Forderungen, die auch von BefürworterInnen des BGE unterstützt werden sollten, beziehen sich a) auf die gesetzliche Verankerung eines flächendeckenden, branchenübergreifenden *Mindestlohns*; b) auf das Prinzip „*Gleicher Lohn für gleiche Arbeit*“, z.B. bei der Angleichung der Löhne von Leiharbeitern an die Löhne des betrieblichen Stammpersonals, und c) auf die Wiedereinführung von Maßnahmen zur *Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit* bei vollem Lohnausgleich. Dabei ist es durchaus nicht so, dass die Gewerkschaften und ihnen nahe stehende Parteien auf allen diesen Feldern infolge der Übermacht neoliberaler Kräfte nur in die Defensive gedrängt wären. So hat die in der Bundesrepublik vor einigen Jahren vom DGB und den LINKEN initiierte Mindestlohn-Debatte bisher zumindest den Teilerfolg erbracht, dass es in einigen Branchen inzwischen Mindestlöhne gibt. Ziel muss sein, zu einem für *alle* Branchen geltenden, *einheitlichen* Mindestlohn zu kommen. Die Forderung nach tariflicher Angleichung der Löhne für *Leiharbeiter* wird inzwischen auch von der SPD, die bis vor kurzem noch bei der „Flexibilisierung“ des Arbeitsmarktes kräftig mitgewirkt hat, erhoben. Nur bei der *Verkürzung der Arbeitszeit* sind gegenwärtig keine durchschlagenden Erfolge zu verzeichnen. Die Tendenz der Arbeitgeber geht vielmehr dahin, in den Tarifverträgen längere Arbeitszeiten bei gleichem Lohn durchzudrücken und von den Festangestellten bei anziehender Konjunktur lieber Überstunden zu verlangen, als neues Personal einzustellen. Dabei böten allgemein verkürzte Arbeitszeiten, in Verbindung mit einem einheitlichen, flächendeckenden Mindestlohn (wobei die



tariflichen Löhne natürlich höher lägen) auch bei Einführung eines existenzsichernden BGE genügend Anreiz, eine bezahlte Arbeit aufzunehmen, um etwas hinzuzuverdienen. Eine Abwärtsspirale bei den Löhnen wäre unter den genannten Bedingungen nicht zu befürchten.

Natürlich hat der Gedanke, dass durch das BGE jedermann/jedefrau in die Lage versetzt würde, unattraktive Arbeit abzulehnen bzw. für eine gewisse Zeit aus dem Erwerbsleben ganz „auszusteigen“, um sich anderen Dingen widmen zu können, etwas ungemein Faszinierendes. Es ist jedoch nicht gut vorstellbar, dass ohne einen ziemlich hohen Prozentsatz von Menschen, die einer *geregelten Arbeit* (als Busfahrer, als Lehrer, als Bäcker oder Büroangestellte) nachgehen, eine komplexe Gesellschaft wie die unsrige funktionieren könnte. Wichtig ist, dass diese Menschen dafür auch *ordentlich entlohnt* werden. Zu erwarten, dass der Markt alles schon selbsttätig regeln wird, dass also – wie manche BGE-BefürworterInnen meinen – der Preis für unattraktive Arbeiten mit dem BGE steigen wird, wenn sich weniger Menschen finden, die diese Arbeiten ausführen wollen, gehört zum liberalen Gedankengut, das mit Abstraktionen arbeitet, wie z.B. mit der Annahme, dass der Arbeitsmarkt wirklich „frei“ nach Angebot und Nachfrage funktionieren würde. Die Erfahrung spricht dagegen, da der *Faktor Macht* eine große Rolle spielt. Auch in einer Gesellschaft, die ein Grundeinkommen für alle Bürgerinnen und Bürger realisieren würde, bliebe es notwendig, sich gegen die *Marktmacht des Kapitals* zu organisieren – es sei denn, es wäre möglich, das Kapital sozial zu zähmen oder überhaupt abzuschaffen. Das erscheint jedoch vorerst wenig realistisch. Die Befürworter des BGE sollten sich deshalb in den Fragen, in denen in der Programmatik Uneinigkeit zwischen liberalen und gewerkschaftlichen Positionen besteht, wie z.B. hinsichtlich einer *aktiven Beschäftigungspolitik des Staates* oder in der Forderung nach *Mindestlöhnen* (vgl. Netzwerk Grundeinkommen 2009, S. 25f.), klar für die gewerkschaftliche Position entscheiden und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften intensivieren.

Es ist anzunehmen, dass bei einer Einführung des BGE am meisten die *Arbeitslosen* profitieren würden – von der Forderung eines „Existenzgeldes“ beim Ersten Arbeitslosenkongress im Jahr 1982 ging die heutige Bewegung für das BGE in Deutschland aus. Eine wichtige Etappe war das Thesenpapier der Erwerbslosengruppen und Sozialhilfeinitiativen von 1992 mit der Forderung „*Existenzgeld für alle statt ein Leben in Armut!*“ (vgl. Rein 2004, S. 103ff.). Ein Großteil der Langzeitarbeitslosen, die von den Verschlechterungen auf dem Arbeitsmarkt und den psychischen, finanziellen und sozialen Folgen am stärksten betroffen sind, scheint jedoch die Hoffnung auf eine Änderung ihrer Lebenssituation inzwischen aufgegeben zu haben. Die Initiative für ein BGE liegt heute mehr bei den *Noch-Arbeitsplatzbesitzern in der Mittelschicht* – vermutlich weil deren Arbeitsplätze ebenfalls zunehmend von Prekarität bedroht sind. Die Vorstellung, man könne nach dem Drei-Phasen-Modell im einmal erlernten Beruf sein gesamtes Arbeitsleben verbringen und im Alter mit einer guten Rente rechnen, gilt inzwischen als obsolet (vgl. Bonß 2010, S. 76ff.). Das gängige Szenario sieht vor, dass Phasen der Erwerbstätigkeit, auch in Teilzeitbeschäftigung, mit zeitweiliger Arbeitslosigkeit und der Tätigkeit in einem anderen Berufsfeld abwechseln werden. In einer solchen, durch „Turbulenz der Lebensgestaltung“ (Bonß, a.a.O., S. 79) geprägten Situation wäre es tröstlich zu wissen, dass man den Zwängen unsicherer Arbeitsverhältnisse nicht hilflos ausgeliefert ist, weil man *jederzeit auf ein gesichertes Grundeinkommen zurückgreifen* kann. Aus dieser stark emotional besetzten Vorstellung bzw. Hoffnung erklärt sich die breite Resonanz, die die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens inzwischen gewonnen hat. Nur sollte das nicht dazu verführen, den Kampf um die Erhaltung tariflich abgesicherter Arbeitsplätze und gegen die Ausdehnung der Leiharbeit, um gerechte Entlohnung und sichere Renten, für Mindestlöhne und verkürzte Arbeitszeiten, gegen Arbeitsverdichtung und für gleiche Entlohnung von Frau und Mann als überflüssig anzusehen. Man sollte m.E. *beides* tun: sich für das bedingungslose Grundein-



kommen einsetzen *und* an den aktuellen Auseinandersetzungen um die Gestaltung unseres Arbeits- und Soziallebens teilnehmen. Die aktuelle Auseinandersetzung wird *jetzt* geführt, das Bedingungslose Grundeinkommen ist ein *Fernziel*, zu dessen voller Ausgestaltung auch ein *anderes Gesellschaftsbild* gehört: mit mehr Achtung vor den Menschenrechten und mehr Freiheit für den Einzelnen, mit einer anderen Bewertung von Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit und stärker egalitären Zügen, was die Verteilung von Macht und Reichtum betrifft.

### Zusammenfassung: Empfehlungen und Strategien für ein BGE

- Die Bewegung für das Bedingungslose Grundeinkommen wird umso mehr an Fahrt aufnehmen und an Einfluss gewinnen, je mehr *Menschen sich dafür interessieren und engagieren*. Jeder von uns kann mit Bekannten über das BGE diskutieren und sie von dessen Notwendigkeit zu überzeugen suchen; man kann Anhänger gewinnen, einem Arbeitskreis beitreten oder selbst einen neuen gründen usw. *Öffentliche Veranstaltungen* sind ein weiteres Mittel, um die Idee des BGE in weiteren Kreisen bekannt zu machen.
- Da in den Köpfen der meisten Menschen das *Tauschprinzip* („do ut des“) fest verankert ist, sollte unsere Überzeugungsarbeit vor allem darauf abzielen, eine handfeste Begründung dafür zu liefern, dass das Grundeinkommen *bedingungslos* zu gewähren ist. Diese Begründung kann m.E. nur *menschenrechtlich* erfolgen. Die Diskussion, die es in der Nachkriegszeit um die verfassungsrechtliche Verankerung des *Rechts auf Arbeit* gegeben hat, ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse (Postfordismus, neoliberale Wirtschaftspolitik) als Diskussion um ein *Recht auf Einkommen* weiterzuführen. Es wäre wünschenswert, wenn sich im akademischen Bereich an dieser Diskussion nicht nur einige „linke“ Philosophen und Soziologen, sondern auch renommierte Verfassungsjuristen beteiligen würden.
- Wer für das BGE eintritt, sollte sich in die Diskussion um die *Reform des SGB II („Hartz IV“)* und dessen negative Auswirkungen einschalten. Diese Diskussion ist nicht nur aktuell, sondern permanent zu führen. Es geht in ihr nicht nur um den finanziellen Aspekt (Erhöhung des Regelsatzes), sondern auch um den Druck, dem Langzeitarbeitslose und prekär Beschäftigte durch die Hartz IV-Gesetzgebung ausgesetzt sind (Zwang zur Annahme jedweder Arbeit, Kürzung des Arbeitslosengeldes bei Verletzung von Meldepflichten oder Nichtannahme von angebotener Arbeit bzw. Ein-Euro-Jobs). Derartige Sanktionen zu Fall zu bringen, wäre ein Teilerfolg. Langfristig sollte das Arbeitslosengeld I und II durch das *Bedingungslose Grundeinkommen* ersetzt werden.
- Wenn man sich über das BGE Gedanken macht und es argumentativ vertritt, muss auch die *Einkommensverteilung in der BRD* angesprochen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuwächse an Einkommen aus Kapital und Vermögen an der Spitze der Einkommenspyramide in den letzten zehn Jahren erheblich gestiegen sind, während die Realeinkommen der abhängig Beschäftigten kontinuierlich abgenommen haben, ganz zu schweigen von der Verschlechterung der finanziellen Situation bei Leiharbeitern und Hartz IV-Empfängern. Ohne eine Umverteilung „von oben nach unten“ – statt wie bisher von unten nach oben – kann das BGE nicht finanziert werden. Die Klarheit der eigenen Position und die Durchsetzbarkeit erfordern, dass man sich mit gesellschaftlichen Bewegungen verbindet, die sich für eine solche Umverteilung einsetzen.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Frage zu verwenden, wie sich *BGE und Arbeitsmarkt* zueinander verhalten. Das BGE soll den Zwang zur Erwerbsarbeit aufheben, d.h.



man soll auch ohne bezahlte Arbeit davon leben können und zu sozialer Teilhabe befähigt sein. Andererseits ist *zusätzliche Erwerbsarbeit* – neben Familien- und Erziehungsarbeit, ehrenamtlicher Betätigung usw. – nicht ausgeschlossen bzw. gesellschaftlich erwünscht. Hier ist der *Dialog mit den Gewerkschaften* zu suchen, die bisher dem BGE skeptisch gegenüber stehen. Gewerkschaftliche Forderungen – wie z.B. nach einem Mindestlohn, nach gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit und nach Verkürzung der Arbeitszeit – sollten auch von BGE-BefürworterInnen unterstützt werden.

- Größere gesellschaftliche Wirksamkeit wird die Bewegung für das BGE in der Bundesrepublik erreichen, wenn es gelingt, neben der Verankerung in kirchlichen Kreisen und sozialen bzw. *globalisierungskritischen* Bewegungen (z.B. ATTAC) auch die Unterstützung der *Gewerkschaften* zu gewinnen. Im gegenwärtigen Fünf-Parteien-Spektrum scheint es am aussichtsreichsten, die Basis für das BGE bei der Partei DIE LINKE und bei den GRÜNEN zu erweitern. Liberale und konservative Varianten des BGE sind dagegen eher mit Skepsis zu betrachten. Von großer Bedeutung ist die internationale Vernetzung mit BIEN (*Basic Income Earth Network*), da die Diskussion um das BGE nicht nur im nationalen Rahmen, sondern auf internationaler Ebene zu führen ist.

## Literatur

- Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (Hrsg.), 2006: *Memorandum 2006. Mehr Beschäftigung braucht eine andere Verteilung*. Köln: PapyRossa.
- Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), 1987: *Verfassung des Freistaates Bayern – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Bearbeitet von K. Stollreither: München.
- Bonß, W., 2000: »Was wird aus der Erwerbsgesellschaft?« In: Beck, U. (Hrsg.): *Die Zukunft von Arbeit und Demokratie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 327-416.
- Bonß, W., 2010: »Erwerbsarbeit, Lohnarbeit, Eigenarbeit – Zur Zukunft der Arbeit in der Zweiten Moderne«. In: *Der Mensch zwischen Freiheit und Abhängigkeit*. Fromm Forum 14/2010. Tübingen: Internationale Erich-Fromm-Gesellschaft, S. 72-84.
- Gorz, A., 2000: *Arbeit zwischen Misere und Utopie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hauer, D., 2004: »Law and Order auf die sanfte Tour – Der „aktivierende Sozialstaat“ und sein autoritärer Charakter«. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten von Verarmung und Repression*. Köln (Selbstverlag), S. 87-94.
- Heidelmeyer, W. (Hrsg.), 1997: *Die Menschenrechte*. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen. 4., erneuerte und erweiterte Aufl. Paderborn: UTB – Schöningh.
- Netzwerk Grundeinkommen (Hrsg.), 2009: *Kleines ABC des bedingungslosen Grundeinkommens*. Neu-Ulm: AK SPAK Bücher
- Rätz, W., 2007: »Soziale Sicherheit für alle, weltweit«. In: R. Klautke/B. Oehrlein (Hrsg.): *Prekariat – Neoliberalismus – Deregulierung*. Kritischer Bewegungs-Diskurs. Hamburg: VSA-Verlag.
- Rein, H., 2004: »Existenzgeld – eine Forderung von Erwerbslosen und Sozialhilfebeziehern«. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Eine Politik sozialer Menschenrechte in Zeiten von Verarmung und Repression*. Köln (Selbstverlag), S. 103-111.
- Segbers, F., 2011: »Hartz IV und das soziale Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum«. In: *Ökonomisierung, Politik und Humanität*. Fromm Forum 15/2011. Tübingen: Internationale Erich-Fromm-Gesellschaft, S. 104-111.
- Werner, G., 2008: *Einkommen für alle*. Der dm-Chef über die Machbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens. Bergisch-Gladbach: Lübbe.
- Wikipedia, die freie Enzyklopädie: Artikel „Einkommen“ und „Bedingungsloses Grundeinkommen“.